

Polizeigewalt der Hauswirte?

Die Schneeschippverordnung des Oberkommandos.

Der Wortlaut der Schneereinigungs-Verordnung, deren Veröffentlichung nach unserer Mitteilung im gestrigen Abendblatt unmittelbar bevorstand, wird nun bekannt. Man ersieht aus ihm, daß es tatsächlich so gekommen ist, wie man befürchten mußte: die Mieter werden in Sachen der Straßenreinigung bei Schneefall dem Kommando der Hausbesitzer bzw. der Hausverwalter überantwortet.

Diese neue Verordnung, an sich ja nur eine unter vielen, und über eine Sache, die nicht eben welterschütternd ist, hat schon vorher einen mächtigen Sturm im Wasserglase erregt. Und nicht ganz ohne Grund.

Die Hausbesitzer haben von vornherein entschieden dagegen Einspruch erhoben, daß ihnen die Verantwortung für das Beseitigen des Schnees von den Fahrdämmen zugewälzt werden solle. Sie hatten in einer Eingabe an das Oberkommando, das Polizei-Präsidium und den Berliner Magistrat bei dieser Gelegenheit ihre schon früher immer verfochtene Auffassung nachdrücklich betont, daß die Straßenreinigung die Allgemeinheit angehe und von ihr durchgeführt werden müsse, nicht aber einem einzelnen Stände aufgebildet werden dürfe. Die Hausbesitzer fügten hinzu, es herrsche augenblicklich ein solcher Mangel an Personen, die sich für den Pfortner- oder Verwalter-Beruf melden und für beide Berufe geeignet sind, und es seien die Löhne und Gehälter, die für diese Dienste gefordert werden, schon jetzt so hoch, daß der Hausbesitzerstand nicht auch noch in Vorschub und Bogen mit der Verantwortung für die Schneereinigung belastet werden könne.

Während also die Verordnung beim Hausbesitzerstande Bedenken und Einsprüchen begegnet, die zum mindesten geprüft werden müssen, werden die Mieter erst recht von den Bestimmungen des Polizei-Präsidiums, denen der Magistrat sicher nicht leichten Herzens zugestimmt hat, aufs unliebbarste überrascht werden. Es heißt in der Verordnung:

Jeder Hausbewohner im Alter von 14 bis zu 60 Jahren ist verpflichtet den Hausbesitzer oder seinen Beauftragten bei der Reinigung des Straßendamms von Schnee und Eis zu unterstützen, soweit er hierzu körperlich imstande ist.

Reicht bei Schneefall die Hilfe der Freiwilligen nicht aus, so ruft der Hausbesitzer die im Hause anwesenden Verpflichteten zur Hilfeleistung davor auf, daß die Verpflichteten möglichst gleichmäßig herangezogen werden. Stellvertretung der Verpflichteten ist zulässig. Verweigert ein Verpflichteter die Hilfeleistung ohne ausreichenden Grund, so unterliegt er der Bestrafung. Den Hausbesitzern im Sinne dieser Verordnung stehen diejenigen Hausverwalter gleich, welche der Polizeibehörde gegenüber die Reinigung der Diltrgersteige übernommen haben. Hausbesitzer oder Bewohner, welche den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandeln, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Man beachte, daß nach dem Wortlaut der Verordnung auch die weiblichen Mieter keineswegs von der Schneeschippverpflichtung ausgenommen sind.

Wir fürchten in der Tat, daß diese Regelung zu den unangenehmsten Reibungen zwischen den Mietern auf der einen und den Hausbesitzern, Verwaltern und Pfortnern auf der anderen Seite führen kann. Man muß doch bedenken, daß durch den leidigen Kohlenmangel schon jetzt in vielen Häusern zwischen Vermietern und Mietern nicht eitel Freundschaft herrscht. Die Uebertragung unmittelbarer polizeilicher Befugnisse an Privatpersonen ist unter allen Umständen bedenklich, noch bedenklicher, wenn sie in bürgerliche Verhältnisse hineingreift, in denen ohnehin Parteien mit

ihren Gegenfähigkeiten sich gegenüberstehen. Es sei von vornherein bemerkt, daß es ebenso bedenklich wäre, wenn man den Polizeirevierern bzw. den Schutzleuten ein Verfügungsrecht über die Mieter in Sachen der Schneereinigung einräumen wollte.

Das Richtige wäre, wenn die Mieter jeden Hauses sich selbst untereinander zu verständigen verpflichtet würden, wer im Notfalle sich am Schneeschippen beteiligen, in welcher Reihenfolge und in welchem Maße die einzelnen Mieter herangezogen werden sollen oder für Ersatzkräfte Sorge tragen müssen. Die Hauslisten, die für freiwillige Anmeldung zum Schneeschippen bereits herumgereicht worden sind — nebenbei sei erwähnt, daß die Hausbesitzer auch gegen diese neue Belastung neben der Verteilung der Lebensmittellisten Einspruch erhoben haben und außerdem erklären, eine ganze Anzahl von Häusern habe die Listen überhaupt nicht bekommen — haben eine genügende Zahl Freiwilliger nicht erbracht. In dem Urteil, daß die Beseitigung des Schnees von den Fahrdämmen unter den heutigen Verhältnissen eine sehr wichtige Notwendigkeit ist, sind sich Oberkommando, Polizei, Magistrat und Bürger durchaus einig. Die Art aber, wie schließlich Mieter, Hausbesitzer, städtische Straßenreinigung usw. sich in diese Kriegsarbeit teilen, wird hoffentlich noch in anderer Weise festgestellt werden, als vorläufig in der Verordnung des Oberkommandos geschieht. Man kann darauf um so eher hoffen, als an zuständiger Stelle selbst erklärt worden ist, man erwarte von der öffentlichen Erörterung der ganzen Sache brauchbare Verbesserungsvorschläge.

13. II. 1914

51